



HESSISCHER LANDTAG

28. 11. 2025

Große Anfrage

**Volker Richter (AfD), Robert Lambrou (AfD), Gerhard Bärsch (AfD),
Arno Enners (AfD) und Dr. Frank Grobe (AfD)**

Anwendung von § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II in Hessen – Weitergewährung der tatsächlichen Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit beim Bürgergeld

Mit Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 wurde im Sozialgesetzbuch II (SGB II) eine einjährige Karenzzeit für Bedarfe der Unterkunft eingeführt. In diesem ersten Jahr des Leistungsbezugs werden die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in voller Höhe übernommen, unabhängig davon, ob sie über den als angemessen geltenden örtlichen Richtwerten liegen. Nach Ablauf dieser Karenzzeit greift grundsätzlich wieder das Angemessenheitsprinzip: Übersteigen die Mietkosten die jeweilige kommunale Angemessenheitsgrenze, müssen Leistungsbeziehende ihre Unterkunftskosten senken – etwa durch Wohnungswechsel in günstigeren Wohnraum. Allerdings sieht § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II eine wichtige Ausnahmeregelung vor: Soweit nach Ablauf der Karenzzeit die Aufwendungen für Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie so lange als Bedarf anzuerkennen, wie den Leistungsberechtigten ein Wohnungswechsel oder eine andere Senkung der Aufwendungen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Diese Regelung soll verhindern, dass Betroffene unmittelbar nach der Karenzzeit trotz fehlenden zumutbaren Wohnungsangebots zu Wohnungsverlust oder unzumutbaren Härten gezwungen werden. In der Praxis werden solche Fälle der Überschreitung der Angemessenheitsgrenze somit durch die genannte Ausnahmeregelung aufgefangen. Eine statistische Erfassung dieser Ausnahmefälle findet jedoch offenbar nicht statt. Bereits in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage, Drucksache 21/402, wurde mitgeteilt, dass die Statistik zum SGB II entsprechende Auswertungen zur Überschreitung der angemessenen Unterkunftskosten nicht vorsieht. Folglich ist unklar, wie häufig in Hessen nach Auslaufen der Karenzzeit die tatsächlichen Unterkunftskosten weiter übernommen werden mussten und welche finanziellen Mehrkosten dadurch entstehen. Insbesondere mit dem Auslaufen der ersten Karenzzeiten im Jahr 2024 stellen sich Fragen nach dem Ausmaß dieser Fälle, den dabei angewandten Umzugsprüfungen, der etwaigen Wohnkostenlücke (Differenz zwischen tatsächlicher Miete und anerkanntem Anteil) sowie den steuerpolitischen Perspektiven für Land und Kommunen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie vielen Bedarfsgemeinschaften in Hessen ist im Jahr 2024 die einjährige Karenzzeit bei den Kosten der Unterkunft abgelaufen?
2. In wie vielen dieser Fälle lagen die tatsächlichen Unterkunftskosten nach Ablauf der Karenzzeit über den jeweils geltenden Angemessenheitsgrenzen?
3. In wie vielen Fällen wurde im Jahr 2024 von der Ausnahmeregelung des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II Gebrauch gemacht, das heißt, es wurden nach Ablauf der Karenzzeit weiterhin die tatsächlichen Unterkunftskosten übernommen, weil ein Umzug nicht möglich oder nicht zumutbar war?
4. Werden diese Ausnahmefälle (Weitergewährung der vollen Unterkunftskosten über die Angemessenheitsgrenze hinaus nach Ablauf der Karenzzeit) statistisch erfasst?
5. Zu Frage 4.: Wenn nein: Aus welchen Gründen nicht?

6. Zu Frage 4.: Wenn nein: Beabsichtigt die Landesregierung, künftig eine Erfassung oder Auswertung dieser Fälle zu ermöglichen?
7. Welche Mehrkosten sind nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2024 in Hessen dadurch entstanden, dass auch nach Ablauf der Karenzzeit Unterkunftskosten oberhalb der angemessenen Kosten weiter übernommen wurden? Bitte möglichst quantifizieren oder einschätzen.
8. Nach welchen Kriterien oder Vorgaben prüfen die kommunalen Träger (Jobcenter) in Hessen nach Ablauf der Karenzzeit, ob einem Leistungsberechtigten ein Wohnungswechsel zur Senkung der Unterkunftskosten möglich und zumutbar ist?
9. Wie viele Leistungsberechtigte beziehungsweise Bedarfsgemeinschaften haben nach Kenntnis der Landesregierung im Jahr 2024 nach Auslaufen der Karenzzeit ihre bisherige Wohnung verlassen und sind in eine günstigere Unterkunft umgezogen, weil die bisherigen Unterkunftskosten als unangemessen hoch galten?
10. Welche Folgen hat es für Leistungsberechtigte, wenn nach Ablauf der Karenzzeit nicht mehr die volle Miete übernommen wird und somit eine „Wohnkostenlücke“ zwischen tatsächlichen und anerkannten Unterkunftskosten entsteht? Etwa: Müssen Betroffene die Differenz aus dem Regelsatz begleichen und besteht das Risiko von Mietschulden oder Wohnungsverlust?
11. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dem Auslaufen der ersten Karenzzeiten im Jahr 2024 hinsichtlich der Entwicklung der Unterkunftskosten im Bürgergeld in Hessen?
12. Zu Frage 11.: Sieht die Landesregierung in diesem Zusammenhang Handlungsbedarf, um die Kommunen bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten in angemessenem Wohnraum zu unterstützen oder um die entstehenden Mehrkosten zu begrenzen? Bitte begründen.
13. Wie wird mit Fällen verfahren, in denen auch nach Ausschöpfen der sechsmonatigen Übergangsfrist des § 22 Abs. 1 Satz 7 SGB II noch keine angemessene Wohnung gefunden wurde?
14. Gab es im Jahr 2024 Fälle, in denen länger als sechs Monate nach Ablauf der Karenzzeit die tatsächlichen Unterkunftskosten weiter übernommen wurden?
Falls ja: Aus welchen Gründen?
15. Zu Frage 14: Wenn ja: Aus welchen Gründen?

Wiesbaden, 28. November 2025

Volker Richter
Robert Lambrou
Gerhard Bärsch
Arno Enners
Dr. Frank Grobe